

Datum: 29.03.2018

Verwaltungsvorlage

Geschäftsbereich II
Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesordnungsart	TOP	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Bürgermeisterberatung	09.04.2018	nicht öffentlich				
Verwaltungsausschuss	11.04.2018	öffentlich				
Ältestenrat	16.04.2018	nicht öffentlich				
Stadtrat	24.04.2018	öffentlich				

Inhalt Erlass einer Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung

Grundlage: § 9a Polizeigesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist

Beraten und abgestimmt: -

Beschlüsse die aufzuheben bzw. zu ändern sind: -

Verantwortlich für Durchführung: FB Sicherheit und Ordnung, FG Allgemeine Ordnungsangelegenheiten

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Plauen beschließt die als Anlage beigefügte Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung.

Sachverhalt:

Gemäß § 9a Abs. 1 SächsPolG ist die Stadt Plauen ermächtigt, durch Polizeiverordnung, die höchstens ein Jahr gelten darf, zu verbieten, auf öffentlichen Flächen außerhalb von genehmigten Außenbewirtschaftungsflächen alkoholische Getränke zu konsumieren oder zum Zwecke des Konsums innerhalb dieser Flächen führen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich dort Personen aufhalten, die alkoholbedingte Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder das Eigentum begangen haben und künftig begehen werden.

Gemäß § 9a Abs. 2 SächsPolG ist das Verbot auf bestimmte Tage innerhalb einer Woche und Stunden des Tages zu beschränken. Ein generelles Verbot an allen Tagen und über mehr als 12 Stunden am Tag ist unzulässig. Die örtliche Verbotsbeschränkung darf sich lediglich auf einen räumlichen Bereich beziehen, der höchstens durch zwei Plätze und drei Straßen im Sinne des SächsStrG begrenzt wird. Von einer festgesetzten Beschränkung können in besonderen Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

Vor allem im Bereich des Lutherplatzes, des Postplatzes und den angrenzenden Straßen Unterer Graben, Syrastraße und Klosterstraße sind, auf Grund ihrer zentralen Lage, ihrer leichten Zugänglichkeit und der Anonymität des öffentlichen Raums, sowohl tagsüber als auch in den Abendstunden Gruppen von alkoholkonsumierenden Menschen anzutreffen. Dabei stehen nicht nur Personen aus sog. „Randgruppen“ im Mittelpunkt, die Alkohol im Übermaß konsumieren. Es geht im Weiteren um Jugendliche, die den öffentlichen Raum als Alltagstreff nutzen. Dabei bringen sie Alkohol, den sie in Geschäften erworben haben, mit in den öffentlichen Raum, um diesen dort zu konsumieren.

Die Menschen im Umfeld der trinkenden Personen fühlen sich unsicher, da der Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit Ängste vor der Übertretung von Grenzen und vor Gewalt auslöst. Dies führt dazu, dass Orte, mit denen dieses Gefühl assoziiert wird, gemieden werden, weil die Lebensqualität des öffentlichen Raumes nicht mehr gewahrt ist.

Der übermäßige Alkoholkonsum führt zudem dazu, dass Hemmschwellen sinken. Zum Beispiel werden vorhandene öffentliche Toiletten nicht mehr aufgesucht, so dass unter anderem Verunreinigungen wie öffentliches Urinieren und Erbrechen im öffentlichen Raum mit übermäßigem Alkoholkonsum einhergehen. Es ist aber auch festzustellen, dass übermäßiger Alkoholkonsum zu Körperverletzungen, Beleidigungen und Sachbeschädigungen führt.

Ziel der gegenständlichen Polizeiverordnung ist es, von alkoholbedingten Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und das Eigentum ausgehende Gefahren für die Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Auf Grundlage der in Rede stehenden Polizeiverordnung könnte übermäßiger Alkoholkonsum durch relativ einfache Eingriffe verboten und daraus möglicherweise folgende Störungen der öffentlichen Sicherheit bereits im Voraus begegnet werden, was mit anderen, bereits bestehenden polizeilichen Maßnahmen so nicht möglich wäre. Denn Einzelmaßnahmen gegenüber Störungen kommen erst in Betracht, wenn bereits ein Schaden eingetreten ist.

Auf Anfrage vom 22. August 2017, der der Antrag der CDU-Fraktion, Reg.-Nr. 211-12, vom 16. August 2017 beigefügt war, wurde von der PD Zwickau mit Schreiben vom 23.10.2017, ergänzt durch Schreiben vom 30.11.2017, mitgeteilt, dass im Geltungsbereich der gegenständlichen Polizeiverordnung folgende offenkundig alkoholbedingte Straftaten begangen wurden:

Lfd. Nr.	Tattag	Tatzeit	Kurz Sachverhalt	AAK des TV	Vorgangsnummer
1	16.10.2017	16:30 Uhr	Alkoholisierter TV begeht Ladendiebstahl, beleidigt Polizeibeamte, tritt und bespuckt diese.	0,56 mg/l	1513/17/662321
2	12.08.2017	22:25 Uhr	Ein alkoholisierter Tatverdächtiger schlägt dem Geschädigten mit einer abgebrochenen Bierflasche auf den Kopf und verletzt diesen. Später gibt der Tatverdächtige an, dass er sich alkoholbedingt nicht mehr an die Tat erinnern kann.	nicht dokumentiert	11846/17/158311
3	30.05.2017	20:15 Uhr	Die offensichtlich alkoholisierte Tatverdächtige besprüht Teile der Haltestelle Postplatz und das Landratsamt mit Farbe. Es entstand hoher Sachschaden (1000€)	nicht dokumentiert	8775/17/158311
4	23.05.2017	20:15 Uhr	Die alkoholisierte Tatverdächtige schlägt den Geschädigten und tritt ihn bereits am Boden liegend mit den Füßen.	0,63 mg/l	8365/17/158311
5	23.05.2017	20:15 Uhr	Die Tatverdächtige wirft eine kaputte Bierflasche nach dem Geschädigten, welcher dabei eine Schnittwunde am Bein erleidet.	unbekannt	5613/17/158311
6	19.03.2017	ca. 00:30 Uhr	Alkoholisierter Tatverdächtiger verletzt den Geschädigten mit einem Messer, nachdem dieser ihn vermutlich mit einer leeren Flasche angriff.	0,93 mg/l	5454/17/158311
7	17.03.2017	21:00 Uhr	Der Tatverdächtige verletzt den Geschädigten erheblich am Kopf und der Hand mittels einer abgebrochenen Bierflasche.	unbekannt	5445/17/158311
8	17.11.2016	ca. 21:30 Uhr	Alkoholisierter Tatverdächtiger verletzt den Geschädigten mittels eines Fingernagelreinigers an beiden Händen.	0,75 mg/l	15446/16/158311
9	22.10.2016	01:05 Uhr	Angetrunkenen Tatverdächtiger beschmiert eine Säule der Stadtgalerie mit Farbe.	nicht dokumentiert	14309/16/158311
10	24.04.2016	00:30 Uhr	Der alkoholisierte Tatverdächtige schlägt und verletzt den ebenfalls alkoholisierten Geschädigten.	0,67 mg/l	6755/16/158311
11	19.02.2016	19:35 Uhr	Der alkoholisierte Tatverdächtige schlägt dem ebenfalls alkoholisierten Geschädigten ins Gesicht und verletzt diesen dabei.	0,82 mg/l	3694/16/158311
12	19.02.2016	20:15 Uhr	Der augenscheinlich stark alkoholisierte Tatverdächtige leistet bei einer polizeilichen Maßnahme massiven Widerstand und verletzt einen Polizeibeamten.	Test verweigert	504/16/158311

Nachfolgenden Medieninformationen konnten folgende offensichtlich alkoholbedingten Straftaten entnommen werden:

Medieninformation 46/2018 vom 23. Januar 2018:

Im Bereich Postplatz/Melanchthonstraße wurden am Montag gegen 18:45 Uhr mehrere Passanten von einem augenscheinlich alkoholisierten ausländischen Bürger belästigt. Der laut grölende junge Mann fiel einem zivilen Polizeibeamten (27) auf. Als dieser Verstärkung anfordern wollte, kam der zunächst Unbekannte auf den Beamten zu, schubste und bedrängte ihn. An dieser Auseinandersetzung beteiligten sich folgend noch zwei weitere junge Männer. Infolge der Abwehr der trotz mehrmaliger Aufforderung zum Unterlassen fortgesetzten Angriffe wurde der Polizeibeamte verletzt. Anschließend flüchteten die drei Tatverdächtigen. Der verletzte Polizist konnte den nun eintreffenden uniformierten Polizeibeamten die entsprechenden Täterbeschreibungen geben und diese begannen mit der s. g. Tatortbereichsfahndung nach den Gesuchten. Dabei wurden im Umfeld mehrere Personen einer Kontrolle unterzogen. Darunter befanden sich letztlich auch die drei Tatverdächtigen. Hierbei handelt es sich um zwei 18-jährige Afghanen und einen 18-jährigen Inder. Gegen diese wurde Anzeige wegen gefährlicher Körperverletzung erstattet. Der im Vorfeld pöbelnde und am aggressivsten aufgetretene Tatverdächtige stand mit über 1,8 Promille unter deutlichem Alkoholeinfluss und wurde zur Verhinderung weiterer Straftaten in Gewahrsam genommen.

Medieninformation 50/2018 vom 25. Januar 2018:

Auf dem Postplatz wurde am Mittwoch gegen 17:15 Uhr ein 33-jähriger Deutscher von vier Tatverdächtigen – augenscheinlich Asylbewerber – zusammengeschlagen. Hierbei erlitt der Geschädigte erhebliche Verletzungen, die entsprechend medizinisch versorgt wurden. Bei Eintreffen der Polizeibeamten befanden sich die Tatverdächtigen nicht mehr vor Ort. Die sofort eingeleitete Suche nach ihnen blieb jedoch ohne Erfolg. Eine Anzeige wegen gefährlicher Körperverletzung wurde erstattet.

Medieninformation 65/2018 vom 31. Januar 2018:

Am Mittwochabend kam es, beginnend gegen 19:30 Uhr, auf dem Postplatz und folgend auf dem Theaterplatz zu einer zunächst lautstarken verbalen und folgend auch tätlichen Auseinandersetzung zwischen einem 19-Jährigen und einer 17-Jährigen. Als Polizeibeamte einschritten, um die Auseinandersetzung zu unterbinden, wurde ein 41-jähriger Polizist durch den 19-Jährigen verletzt. Zudem leistete der junge Mann körperlichen Widerstand gegen die Maßnahmen der Beamten und beleidigte sie verbal. Da der 19-Jährige mit 1,06 Promille unter Alkoholeinfluss stand und aufgrund seines Verhaltens weitere Störungen und ggf. auch Straftaten durch ihn zu befürchten waren, wurde er in polizeilichen Gewahrsam genommen. Bei der dazu notwendigen ärztlichen Gewahrsamtauglichkeitsuntersuchung beleidigte und bedrohte der 19-Jährige erneut die handelnden Polizeibeamten und mittlerweile anwesenden Wachpolizisten. Entsprechende Anzeigen wegen Körperverletzung, Widerstand, Beleidigung und Bedrohung wurden erstattet.

Medieninformation vom 67/2018 vom 2. Februar 2018:

Am Donnerstag, gegen 18:30 Uhr, kam es auf dem Postplatz zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen zwei männlichen Personen. Dabei erlitt ein 16-Jähriger leichte Verletzungen. Eine Anzeige wegen Körperverletzung wurde gegen den 27-Jährigen Tatverdächtigen aufgenommen. Beide standen unter Alkoholeinfluss. Da der 16-Jährige zuvor eine strafrechtsrelevante Parole einer verfassungswidrigen Organisation gerufen hatte, wurde auch gegen ihn Anzeige erstattet.

Im Ergebnis steht fest, dass sich im Geltungsbereich der gegenständlichen Polizeiverordnung Personen von 2016 bis dato Personen aufhielten, die alkoholbedingte Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und das Eigentum begangen haben. Die Auswertung der polizeilichen Mitteilungen belegt, dass die Taten unter erheblichem Alkoholeinfluss begangen wurden.

Die Rückschau zeigt zugleich, dass zu erwarten ist, dass sich auch zukünftig Personen im maßgeblichen Bereich aufhalten, die alkoholbedingte Straftaten begehen werden.

Der Geltungsbereich der gegenständlichen Polizeiverordnung ist zugleich der Kernbereich der Innenstadt. Im maßgeblichen Bereich befinden sich eine Vielzahl von Einzelhandelsgeschäften, gastronomischen Einrichtungen sowie die Zentralhaltestelle der Straßenbahn. Auch Besucher des Kinos, des Theaters, des Vogtlandkonservatoriums „Clara Wieck“ Plauen und der Behörden, wie Landratsamt und Stadtverwaltung, passieren den maßgeblichen Bereich. Die Gestaltung der Plätze und Straßen mit funktionsbedingtem Stadtmobiliar, wie Haltestellen, Bänke und Grünanlagen führt nicht nur dazu, dass Touristen und Passanten an diesen Orten flanieren und verweilen, sondern auch dazu, dass sich zu unterschiedlichen Zeiten auch Personengruppen dort aufhalten, die in übermäßigem Maß Alkohol konsumieren. Durch diesen übermäßigen Alkoholkonsum bedingte Straftaten sind geeignet, eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hervorzurufen, bei der eine Vielzahl von Personen betroffen sein kann.

Ein Verbot des Konsums von Alkohol oder das Mitführen von Alkohol zum Konsumieren im maßgeblichen Bereich ist geeignet, alkoholbedingte Straftaten und von diesen ausgehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu verhindern.

Die räumliche Ausdehnung des Verbots vom Postplatz auf den Lutherplatz und die angrenzenden Straßen Unterer Graben, Syrastraße von der Kreuzung Hradschin und Forststraße bis zur Ampelanlage in Höhe der Einfahrt zum Parkhaus und Klosterstraße bis in Höhe Hausgrundstück 5 (Eingang zum Restaurant „SUBWAY“) erfolgte, da zu befürchten ist, dass die Verdrängung aus dem unmittelbaren Bereich des Postplatzes nicht ausreichend ist und sich die Straftaten auf diese Bereiche, insbesondere den Lutherplatz, verlagern.

Durch das Verbot sollen die Besucher der öffentlichen Behörden und Einrichtungen und die Nutzer des ÖPNV im Berufsverkehr vor allem am Nachmittag, die Verbraucher und die Beschäftigten der Einzelhandelsgeschäfte bis nach Ladenschluss sowie die Nutzer des ÖPNV, die Gäste und Beschäftigten der gastronomischen und kulturellen Einrichtungen sowie die Anwohner der anliegenden Wohngebäude bis in die späten Abendstunden hinein geschützt werden.

Diesen Erfordernissen Rechnung tragend, wird das Verbot auf Montag bis Samstag von 15:00 -24:00 Uhr begrenzt.

Die Kontrolle des Verbots ist unabdingbar. Sie kann zum einen durch Polizeistreifen und zum anderen durch Bedienstete des gemeindlichen Vollzugsdienstes durchgeführt werden. Zu diesem Zweck wird eine zusätzliche Planstelle gemeindliche/r Vollzugsbedienstete/r eingerichtet.

Zu widerhandlungen gegen das Verbot stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Verwarn- oder Bußgeld belegt werden.

Anlagen
Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung
Flurkarte

Finanzielle Auswirkungen

Hat der Beschluss finanzielle Auswirkungen?		<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Aufwendungen/Auszahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Erträge/Einzahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Städtischer Eigenanteil zur Umsetzung des Beschlusses in Euro			
Folgekosten des Beschlusses		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, in der Begründung dargestellt
Abstimmung mit der Kämmerei ist erfolgt?		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
<u>Anmerkungen:</u>			

Veranschlagung der finanziellen Auswirkungen des Beschlusses

Bereits veranschlagt?	<input type="checkbox"/> ja
-----------------------	-----------------------------

Veränderung zum Planansatz				<input type="checkbox"/> neu	<input type="checkbox"/> mehr	<input type="checkbox"/> weniger
Haus- halts- jahr	Betrag in Euro	Teilhaushalt		Nummer	<input type="checkbox"/> Produkt	<input type="checkbox"/> Investition
					<input type="checkbox"/> E-Liste	<input type="checkbox"/> INST-Liste
		<input type="checkbox"/> Aufwand/Auszahlung im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Investitionstätigkeit		<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	
		<input type="checkbox"/> Ertrag/Einzahlung im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Investitionstätigkeit		<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	